

Wahlordnung zur Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Künste im Sozialen (HKS) Ottersberg

Der Senat der HKS hat auf Grund von § 7 Abs. 1 der Grundordnung (GrO) am 05.07.2017 folgende Wahlordnung beschlossen, die nach ihrer Bekanntgabe am 06.07.2017 in Kraft getreten ist.

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Wahl

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten der HKS und ihrer Stellvertreterin durch die stimmberechtigten Frauen aus Verwaltung, Lehre und Studierendenschaft.
- (2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und schriftlich. Briefwahl ist nicht zugelassen.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der HKS und ihre Stellvertreterin werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gewählt ist die Kandidatin, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Kandidatin mit den zweitmeisten Stimmen ist als Stellvertreterin gewählt.
- (2) Jede Wählerin hat eine Stimme.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit beginnt am 01. September und endet am 31. August des der Dauer der Amtszeit entsprechenden Jahres.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Gleichstellungsbeauftragten übernimmt die Stellvertreterin die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. Wenn sowohl die gewählte Gleichstellungsbeauftragte als auch ihre Stellvertreterin ausscheiden, sind durch die Hochschulleitung Neuwahlen einzuleiten.
- (3) Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre; für Studierende mindestens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Erfolgt eine Wahl nach Absatz 2 erst im SoSe, so ist die Amtszeit weniger als zwei Jahre bis zum 31. August.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Nach Maßgabe der Grundordnung und dieser Wahlordnung sind aktiv und passiv wahlberechtigt alle Frauen aus Verwaltung, Lehre und Studierendenschaft die am Beginn des Semesters Mitglieder der HKS sind, in dem die Wahl stattfindet.
- (2) Bei Beurlaubungen ruht das Wahlrecht.

§ 5 Wahltermine

Wahlen finden jeweils im Semester vor Ablauf der Amtszeit, möglichst in der Zeit der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen statt. Sofern Nachwahlen erforderlich sind, wird der Termin von der Wahlkommission festgelegt. Die Wahl kann zeitgleich mit der zum Senat erfolgen.

§ 6 Wahlkommission

(1) Es ist eine Wahlkommission zu bilden.

(2) Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer und jeweils einer Wahlberechtigten der Gruppen

- der Hochschullehrerinnen (Gruppe 1 und Gruppe 2)
- der MTV (Gruppe 3)
- der Studentinnen (Gruppe 4)

Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Senat vorgeschlagen und von der Hochschulleitung berufen. Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer führt den Vorsitz. In dem Fall, dass die Wahl zum Senat zeitgleich mit der zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgen soll, wird der Senat die Wahlkommission so vorschlagen, dass die Wahlkommission überwiegend durch Frauen besetzt ist.

(3) Verliert ein Mitglied der Wahlkommission seine Zugehörigkeit zur HKS, so erlischt das Mandat. Die Hochschulleitung beruft in diesem Fall eine Wahlberechtigte aus der betroffenen Gruppe und teilt diese Berufung dem Senat mit. Der Vorsitzende des Senats kann innerhalb von 24 Stunden widersprechen.

§ 7 Aufgaben der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlkommission kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission und die bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Tätigkeit in der Wahlkommission ist ehrenamtlich.

(3) Mitglieder der Wahlkommission können nicht für das Amt kandidieren.

§ 8 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Wahlkommission bestimmt den Zeitraum, in dem die Wahl durchzuführen ist, und macht ihn spätestens vier Wochen vor dem Wahltag in der HKS öffentlich bekannt.

(2) Die Wahlhandlung soll möglichst während der Zeit der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen an einem Tag zwischen den Bürozeiten von 9 bis 16 Uhr stattfinden.

§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlkommission stellt eine Liste der Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss Name, Vorname und bei Studierenden die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten.

(2) Über die Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses entscheidet die Wahlkommission. Berichtigungen können bis zum Schluss der Wahlhandlung vorgenommen werden.

(3) Die Wahlkommission hat das Wahlberechtigtenverzeichnis vertraulich zu behandeln. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ablauf der Frist des § 16 Abs. 1 zu vernichten, sofern nicht Einspruch eingelegt wurde. Für den Fall eines Einspruchs ist das Wahlberechtigtenverzeichnis erst nach rechtskräftigem Abschluss des Einspruchsverfahrens zu vernichten.

§ 10 Wahlausschreibung

Die Wahlkommission hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählende Stelle der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin,
2. den von der Wahlkommission festgelegten Wahltag,
3. den Hinweis auf die Möglichkeiten, Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu nehmen und Berichtigungen bei der Wahlkommission zu beantragen,
4. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlkommission einzureichen. Einem Wahlvorschlag ist, außer im Fall des Selbstvorschlages, die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beizufügen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin enthalten:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. bei Studentinnen den Studiengang, das Studiensemester und die Matrikelnummer.

(3) Die Reihenfolge der Bewerberinnen auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

(4) Die Wahlkommission prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge nach Ablauf der Frist des § 10 Satz 2 Nr. 4 unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.

(5) Wenn nur eine Kandidatin vorgeschlagen wurde, setzt die Wahlkommission die Wahl aus und erbittet beim Senat die Berufung der Vorgeschlagenen zur Gleichstellungsbeauftragten.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(2) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission übt im Wahlraum das Hausrecht aus.

(4) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens ein Mitglied der Wahlkommission und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. Bei dem Wahlvorgang wird zunächst die Wahlberechtigung festgestellt. Studentinnen legitimieren sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Danach wird der Wahlberechtigten der Stimmzettel ausgehändigt und dies im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(5) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er als nicht von der HKS hergestellt erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. mehr als die zu vergebenden Stimmen abgegeben worden sind oder ein Wahlvorschlag mehrfach gekennzeichnet ist.

Im Übrigen entscheidet die Wahlkommission in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis von der Wahlkommission ermittelt und anschließend festgestellt.
- (2) Gewählt ist die Bewerberin die die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Bewerberin mit den zweithöchsten Stimmen ist als stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses gehören:
 1. die Ermittlung der Wahlbeteiligung,
 2. die Ermittlung der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen entfallenen gültigen Stimmen,
 3. die Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Ermittlung der gewählten Bewerberinnen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis durch Beschluss abschließend fest und macht es in der HKS öffentlich bekannt.

§ 14 Rechtsmittel

- (1) Jede Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von sieben Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten geführt haben oder geführt haben können. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses begründet werden.
- (2) Kann sich der Verstoß unmittelbar nur auf eine Gruppe auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur einer Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.
- (3) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlkommission die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Sie ordnet an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so stellt die Wahlkommission das richtige Wahlergebnis fest.
- (5) Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, so legt sie den Vorgang der Hochschulleitung zur Entscheidung vor.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 06.07.2017 in Kraft. Sie tritt damit an die Stelle der Wahlordnung vom 04.06.2015.